

# **Benutzungsordnung der Geobibliothek**

In Ausführung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2000 gelten folgende Regelungen in der Bibliothek:

[Ergänzungen der Geobibliothek sind durch ☒ gekennzeichnet]

## **§ 1 Allgemeines**

Die Bibliothek dient vorrangig der Forschung und Lehre. Sie ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek. Die Ausleihe regelt § 7.

## **§ 2 Zulassung zur Benutzung**

- (1) Die Bibliothek kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität benutzt werden. Andere Personen kann die verantwortliche Leitung der Bibliothek zu Benutzung zulassen, soweit Aufgaben, Leistungsfähigkeit und Raumverhältnisse der Bibliothek dies erlauben; die kurzfristige Einsichtnahme in Schriften ist gegen Vorlage des Benutzerausweises der Universitätsbibliothek oder eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweises gestattet.
- (3) Promovierende und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die nicht der Westfälischen Wilhelms-Universität angehören, werden zur Benutzung zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung des zuständigen Hochschulpersonals oder der Institutsleitung über das Bestehen eines Promotions- oder Beschäftigungsverhältnisses vorlegen. Gastforscher/innen benötigen eine Bescheinigung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer ihrer Einrichtungen.

## **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 4 Allgemeine Benutzungsbedingungen**

- (1) Im Bereich der Bibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert und Bestand, Kataloge, Einrichtung und Gebäude keinen Schaden leiden.
- (2) Mäntel, Schirme, Gepäckstücke, Taschen u. ä. dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden. Bitte den Garderobenschrank benutzen!
- (3) In den Bibliotheksräumen ist größte Ruhe zu bewahren. Essen, Trinken und Rauchen ist nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (5) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 5 Benutzung der Schriften**

- (1) Jede/r Benutzer/in darf nur eine angemessene Zahl von Schriften zur gleichen Zeit benutzen. Sie sind nach Gebrauch stets an ihren Standort zurückzustellen, spätestens jedoch bei der Ankündigung, dass die Bibliothek geschlossen wird, oder wenn der/die Benutzer/in die Bibliothek für voraussichtlich länger als eine Stunde verlässt.
- ☒ Diplomarbeiten (= unveröffentlichte Hochschulschriften) sind ausschließlich den Institutsangehörigen und Studierenden der beiden Institute zugänglich.
- (2) Das absichtliche Verstellen von Schriften ist verboten. Auf § 10 wird verwiesen.

## **§ 6 Handapparate**

- (1) Schriften können in geringer Zahl ständig oder für längere Zeit in den Arbeitszimmern aufgestellt werden (Handapparate), wenn der allgemeine Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Über die Zulassung von Handapparaten entscheidet die Leitung der Bibliothek.

## **§ 7 Kurzausleihe**

(1) Die Bibliotheksleitung kann die kurzfristige Ausleihe von Schriften zur Benutzung außerhalb der Bibliothek zulassen. Sie bestimmt insbesondere den berechtigten Personenkreis, die Dauer der Ausleihe, die Höchstzahl und die Art der entleihbaren Schriften.

☒ Studierende, die noch nicht über einen Arbeitsplatz an den Instituten verfügen, können für Seminarvorbereitungen Literatur über das Wochenende ausleihen.

## **☒ Interne Ausleihe**

☒ Ausleihberechtigt sind nur Personen, die einen Arbeitsplatz am Geologisch-Paläontologischen Institut bzw. am Institut für Mineralogie haben. Entliehene Literatur muss gut zugänglich im Arbeitszimmer aufgestellt werden.

Die Mitnahme von Literatur in die Privatwohnung ist nicht zulässig. Auf § 10 wird verwiesen.

☒ Bei Nachfrage nach bereits ausgeliehener Literatur soll, nach Möglichkeit eine unmittelbare Rückgabe erfolgen. Vor längerer Abwesenheit von den Instituten müssen alle Medien in die Bibliothek zurückgebracht werden.

☒ Weiterverleihungen sind nicht gestattet.

## **§ 8 Nachweis von Schriften**

Jede ausgeliehene oder in einem Handapparat aufgestellte Schrift ist durch einen Leihchein nachzuweisen.

☒ Die Durchschrift des Leihcheins ist bei der Bibliotheksleitung zu hinterlegen.

## **§ 9 Schadensersatz**

Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Schriften haben die Benutzerinnen und Benutzer Schadensersatz zu leisten. Sie haben zu diesem Zweck nach Entscheidung der Bibliothek und innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder den früheren Zustand wiederherzustellen oder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten. Die Bibliothek kann stattdessen gegen Erstattung der Kosten selbst ein Ersatzexemplar oder eine Reproduktion besorgen.

## **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Wer schwerwiegender oder wiederholt gegen diese Ordnung verstößt, kann von der Bibliotheksleitung dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere das Beschädigen von Schriften, auch durch Anstreichen oder Beschreiben, das Heraustrennen von Seiten, die Wegnahme von Schriften oder Teilen davon, auch ohne Zueignungsabsicht, sowie das absichtliche Verstellen von Schriften.

## **§ 11 Schlussvorschrift**

(1) Im übrigen gelten die Vorschriften der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität.

(2) Die Benutzungsordnung der Geobibliothek tritt am 1.11.2004 in Kraft und wird durch Aushang und/oder Auslage in der Bibliothek bekannt gegeben.

## **Die Geschäftsführenden Direktoren**

---

**Geologisch- Paläontologisches Institut**

*und*

**Institut für Mineralogie**